

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen

II H - 76/ 370

Bearbeiterin

Frau Beiersdorf / II H 10



An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer 3067

Telefon (030) 9020 - 3054

Telefax (030) 902028 - 3054

E-Mail petra.beiersdorf@senfin.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Datum 05. November 2013

Rundschreiben SenFin II Nr. 97/2013

**„ELStAM“ (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale);
Startschreiben, Anwendungsgrundsätze und Verfahrenshinweise der Finanzverwaltung**

Rundschreiben SenFin II Nr. 64/2012

- Anlage 1: BMF-Schreiben vom 25.07.2013 „*Erstmaliger Abruf durch den Arbeitgeber und Anwendungsgrundsätze ab 2013*“
Anlage 2: BMF-Schreiben vom 07.08.2013 „*Verfahrenshinweise ab 2013*“
Anlage 3: BMF-Schreiben vom 28.08.2013 „*Elektronische Lohnsteuerbescheinigungen und ‚Besondere‘ Lohnsteuerbescheinigungen ab 2014*“

Inhalt:

Informationen für den Personalservice und die Abrechnungsstellen über:

- Starttermin, Anwendungsgrundsätze und Verfahrenshinweise für das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ab 01.01.2013
- Hinweise zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ab 2014



Zertifikat seit 2011
audit berufundfamilie

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August
2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

1. Ausgangslage

Das **Bundesfinanzministerium** (BMF) hatte am 02.10.2012 den **Entwurf** eines „Startschreibens“ zum erstmaligen Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch den Arbeitgeber sowie Anwendungsgrundsätze für den Einführungszeitraum 2013 veröffentlicht. Demnach bestimmte das BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den **1. November 2012** als **Starttermin** für das ELStAM-Verfahren. Ab diesem Zeitpunkt besteht für die Arbeitgeber die Möglichkeit, die ELStAM der Arbeitnehmer mit **Wirkung** ab dem **1. Januar 2013** abzurufen und dem Lohnsteuerabzug 2013 zugrunde zu legen.

Darüber hinaus hatte das BMF am 11.10.2012 ein **Anwendungsschreiben** – ebenfalls in **Entwurfsfassung** – veröffentlicht, welches das vorgenannte Startschreiben ergänzte.

Die Dienststellen wurden diesbezüglich umfassend mit Rundschreiben SenFin II Nr. 64/2012 vom 02.11.2012 unterrichtet.

2. Gegenwärtiger Sachstand

Am **25.07.2013** hat das **BMF** inzwischen ein aktuelles Schreiben zum **erstmaligen Abruf** der ELStAM durch den Arbeitgeber sowie **Anwendungsgrundsätze** für den Einführungszeitraum 2013 bekanntgegeben (vgl. **Anlage 1**: BMF-Schreiben, BStBl. I S. 943 und vom 7.8.2013, BStBl. I S. 951).

Nachdem das *Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz - AmtshilfeRLUmG)*, mit dem die **rechtliche Grundlage** für die bisher angewandten Übergangsregelungen geschaffen wurde, am 26.06.2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, **ersetzt** das vorgenannte BMF-Schreiben nunmehr die bisher nur in der **Entwurfsfassung** vorgelegten Schreiben (vgl. Pkt. 1). Auf folgende Ausführungen wird besonders hingewiesen:

- Der Arbeitgeber kann bei verschiedenen Lohnarten (z.B. Hinterbliebenenbezüge und Arbeitslohn für ein aktives Dienstverhältnis) für vor dem 1.1.2014 endende Lohnzahlungszeiträume die abgerufene ELStAM für einen der gezahlten Bezüge anwenden und für den anderen Bezug ohne weiteren Abruf die Steuerklasse VI. Die Finanzverwaltung hat die zeitliche Anwendung dieser Möglichkeit auf vor dem 1.1.2015 endende Lohnzahlungszeiträume verlängert.
- Hinsichtlich der Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten übermitteln derzeit die Meldebehörden lediglich die Information an die Finanzverwaltung, dass es sich bei dem Arbeitnehmer um einen Lebenspartner handelt. Neben dem Merkmal der Lebenspartnerschaft wird die Identifikationsnummer des anderen Lebenspartners derzeit noch nicht mitgeteilt. Daher ist eine programmgesteuerte Bildung der für Ehegatten möglichen Steuerklassenkombinationen für Lebenspartner im ELStAM-Verfahren noch nicht möglich. Das Finanzamt stellt daher bei eingetragenen Lebenspartnerschaften auf Antrag eine ‚Besondere Bescheinigung‘ für den Lohnsteuerabzug aus, die der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs

vorzulegen hat. Der Arbeitgeberabruf für die ELStAM wird gesperrt. Leben die eingetragenen Lebenspartner zu einem späteren Zeitpunkt dauernd getrennt, haben sie dies dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen (Vordruck „Erklärung zum dauernden Getrenntleben“). Dadurch wird – ungeachtet eines möglichen Steuerklassenwechsels im Trennungsjahr – ab Beginn des darauf folgenden Jahres die Steuerklasse I gebildet.

- Ist eine Korrektur einer unzutreffenden ELStAM durch das Finanzamt für zurückliegende Lohnzahlungszeiträume erforderlich, stellt das Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers eine befristete Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus. Dies gilt insbesondere für Änderungen der ELStAM im Einspruchsverfahren oder bei verzögert übermittelten bzw. weiterverarbeiteten Daten der Meldebehörden. In der befristeten Bescheinigung werden die anzuwendenden Lohnsteuerabzugsmerkmale für im Kalenderjahr zurückliegende Monate ausgewiesen (befristet bis zum Monatsende vor Bereitstellung der zutreffenden ELStAM). Weil diese Lohnsteuerabzugsmerkmale nur für die Vergangenheit anzuwenden sind, wird der Arbeitgeberabruf für die ELStAM nicht gesperrt. Aufgrund der vorgelegten befristeten Bescheinigung ist eine Korrektur des Lohnsteuerabzugs für die zurückliegenden Monate möglich.
- Soweit die ELStAM-Anfrage des Arbeitgebers im Kalenderjahr 2013 trotz zutreffender Angaben in den Feldern „Beschäftigungsbeginn“ und „Referenzdatum Arbeitgeber“ von der Finanzverwaltung abgewiesen wird, darf der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach den ihm in Papierform vorliegenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers bis zu zwei Monaten nach dem Einsatz der Programmversion, mit der dieser Fehler behoben wird, längstens für den letzten Lohnzahlungszeitraum im Kalenderjahr 2013, durchführen.
- In Fällen des Arbeitgeberwechsels ist der bisherige erste Arbeitgeber verpflichtet, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Finanzverwaltung unverzüglich anzuzeigen und den Arbeitnehmer zeitnah elektronisch abzumelden. Bei der Abmeldung ist zu berücksichtigen, dass die aktuellen ELStAM des Arbeitnehmers dem Arbeitgeber ab dem ersten bis zum fünften Werktag des Folgemonats zum Abruf bereitgestellt werden. Erfolgt die Abmeldung des Arbeitnehmers vor dem fünften Werktag des Folgemonats, kann der Arbeitgeber die aktuellen ELStAM des Arbeitnehmers für den Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ggf. nicht abrufen.
- Wird ein unbeschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer beschränkt steuerpflichtig, z.B. weil er ins grenznahe Ausland verzieht und seinen Arbeitsplatz in Deutschland beibehält, hat er dies seinem Wohnsitzfinanzamt unverzüglich mitzuteilen. Das Wohnsitzfinanzamt sperrt den Abruf der ELStAM vom Zeitpunkt des Eintritts der beschränkten Steuerpflicht an. Auf Antrag erteilt das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug.

Darüber hinaus hat das **BMF** am **07.08.2013** ein weiteres Schreiben mit ausführlichen Hinweisen zum ELStAM-Verfahren veröffentlicht (vgl. **Anlage 2**).

3. Lohnsteuerbescheinigungen 2014

Das BMF hat den Erlass zur Ausstellung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen 2014 und das amtliche Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2014 bekannt gemacht. Auf folgende Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber dem Vorjahr wird besonders hingewiesen (vgl. **Anlage 3**: BMF-Schreiben vom 28.8.2013, BStBl. I S. 1132 und 1138):

- Ab dem 1.1.2014 ist in Zeile 2 der Lohnsteuerbescheinigung grundsätzlich der Buchstaben „M“ zu bescheinigen, wenn dem Arbeitnehmer anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeit (= Preis der Mahlzeit bis 60 €) zur Verfügung gestellt worden ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers Verpflegungspauschalen, soweit sie nicht ohnehin vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt worden sind, in zutreffender Höhe als Werbungskosten berücksichtigt werden. Sofern das Betriebsstättenfinanzamt für steuerfrei gezahlte Reisekostenvergütungen eine andere Aufzeichnung als im Lohnkonto zugelassen hat, ist bis einschließlich 2015 eine Bescheinigung des Buchstabens M nicht erforderlich.
- In Zeile 20 sind die steuerfrei gezahlten Verpflegungszuschüsse bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten zu bescheinigen. Sofern das Betriebsstättenfinanzamt für diese Verpflegungszuschüsse eine andere Aufzeichnung als im Lohnkonto ausdrücklich zugelassen hat, ist eine Bescheinigung nicht erforderlich. Aus Vereinfachungsgründen gilt eine stillschweigende Zustimmung der Finanzverwaltung zu diesen Aufzeichnungserleichterungen auch ohne ausdrückliche Antragstellung des Arbeitgebers als erteilt, wenn bereits vor 2004 diese steuerfreien Lohnanteile außerhalb des Lohnkontos aufgezeichnet wurden. Ab dem 1.1.2014 führt die Gewährung üblicher Mahlzeiten (= Preis der Mahlzeit bis 60 €) zu einer Kürzung der Verpflegungspauschale. Die Gewährung einer Mahlzeit anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit kann daher selbst nicht mehr zu einem steuerfreien Verpflegungszuschuss führen, der in der Zeile 20 zu bescheinigen wäre. Vielmehr ist in diesen Fällen der neue Großbuchstabe „M“ zu bescheinigen. Für die Bescheinigung der steuerfreien Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung (Zeile 21) gilt Entsprechendes.
- Die vom Arbeitnehmer allein zu tragenden Beiträge aus Versorgungsbezügen an die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung sind in den Zeilen 25 und 26 zu bescheinigen. Dies gilt für pflichtversicherte Arbeitnehmer und für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber die Beiträge an die Krankenkasse abführt (sog. Firmenzahler).
- Bei Pflichtversicherungen sind die gesetzlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung, die auf steuerfreien Arbeitslohn entfallen, nicht zu bescheinigen. Die auf steuerfreien Arbeitslohn entfallenden Zuschüsse und Beiträge für freiwillig in der gesetzlichen Kranken- und soziale Pflegeversicherung Versicherte und privat Kranken- und Pflegeversicherte sind hingegen unter Nr. 24 bis 26 in voller Höhe zu bescheinigen. Die Finanzverwaltung wendet den gesetzlich vorgesehenen Ausschluss des Sonderausgabenabzugs bei einem unmittel-

telbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen nur bei den in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmern, nicht aber bei in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten oder privat versicherten Arbeitnehmern an.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag

Mayr